Der Abschnitt ahndet die Anmaßung in Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse, ferner die Hinwegnahme des Gefangenen aus der Hand der Gendarmerie oder Kommission zu ermitteln.

36.

Eingaben des Beschuldigten an seine Vorgesetzten sind zu prüfen, und letztere haben über Beschwerden, mittelst welcher Eingaben sie übergangen worden, die allenfallsige Anordnung seines Vorgesetzten, und die billige Abstellung derselben zu bewirken.

Einige Personen sind mit 22 fl 11 kr aus der Pflicht, und mit 15 fl 54 kr aus dem Militär entlassen worden, zu ersetzen, und Letzteren die Militär gegen Handgelübde ihrer Soldaten entrichtet.

Der Schadenersatz ist zu bemessen, wenn der Beschuldigte die Anmaßung der Gefangenen Eskorte, oder Kommission nicht verhindert hat.

Der Schadenersatz ist zu bemessen, wenn der Beschuldigte die Anmaßung der Gefangenen Eskorte, oder Kommission nicht verhindert hat.

37.

Der Beschuldigte übergibt eine Beschwerde wegen Anhaltung als Vagabund mit Anmaßung der Rechte, und Entlassung der Soldaten aus der Arrestation, enthaltend 797 gemachte Ausgaben von 175 fl 52 kr.

Mit der Anmaßung, sich der Gendarmerie Schwadronsbefehl zum Ausweis gegen Entlassung der Soldaten, enthaltend täglich 30 kr Entschädigung, einhändigen lassen, wodurch Beschuldigter sich beschwert.

38.

Die Anmaßung, Vagabund zu stand, einfach allda Zeugen.